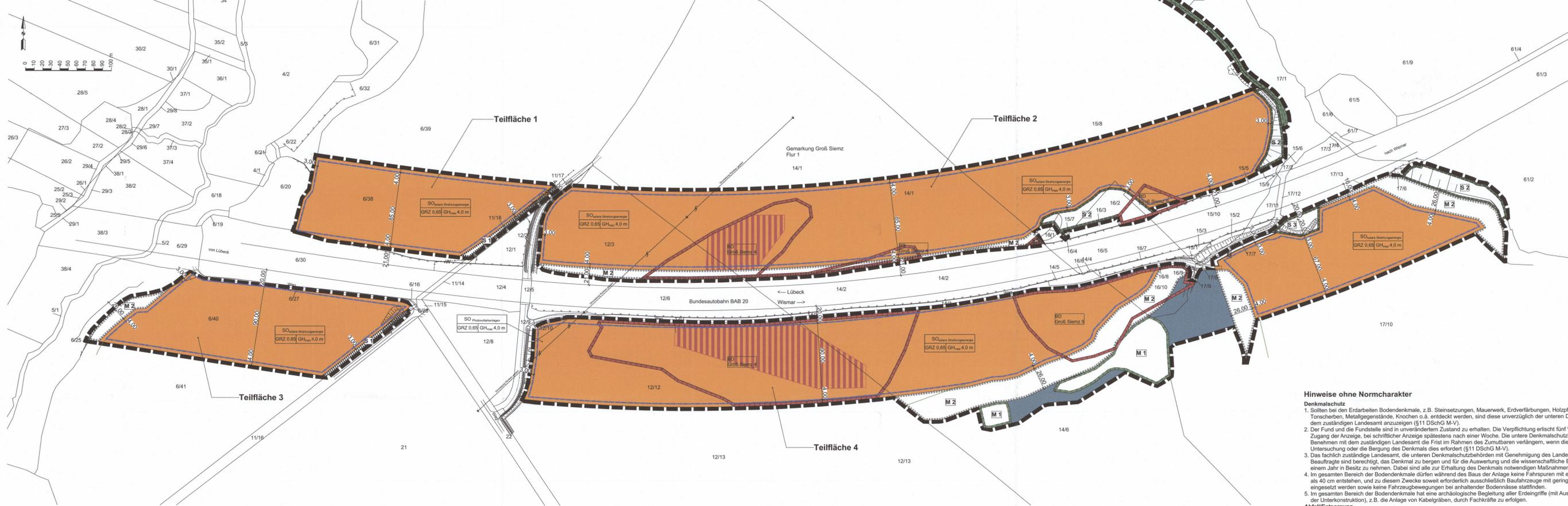


Gemeinde Siemz-Niendorf, vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark an der A 20 Groß Siemz"

Teil A - Planzeichnung, zugleich Vorhaben- u. Erschließungsplan



Teil A - Planzeichnung Zeichenerklärung-Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB) Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)

SO	Sonstiges Sondergebiet (§11 BauNVO) Zweckbestimmung: solare Strahlungsenergie	GRZ 0,65 Grundflächenzahl GRZ als Höchstmaß GH _{max} 4,0 m max. Gesamthöhe der Photovoltaikmodule
SO	solare Strahlungsenergie	
GRZ 0,65 GH _{max} 4,0 m	Nutzungsschablone	

Baugrenzen

(§9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

Hauptversorgungs- u. Hauptwasserleitungen

(§9 (1) Nr. 1 BauGB, § 23 BauNVO)

oberirdisch (nachrichtliche Übernahme) Stromleitung, Rückbau geplant

unterirdisch (nachrichtliche Übernahme) Wasserleitung

Regelungen für den Denkmalschutz

(§9 (6) BauGB, nachrichtliche Übernahme)

BD Bodendenkmal **PF** Pfosten senkrecht ziehen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§9 (1) 20, 25 u. (6) BauGB)

M 1 Pflanzgebiet mit Nummer **W** Wald

M 2 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit Nummer **S 2** Schutzgebiet mit Nummer

M 1 Maßnahmgelände mit Nummer **S 2** Schutzgebiet mit Nummer

Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

(§9 (1) 16 u. (6) BauGB)

B Fläche für Wasserversorgung **B** Bewirtschaftungsfläche

B Bewirtschaftungsfläche

Teil B - Textliche Festsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Art der baulichen Nutzung wird gem. §11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet solare Strahlungsenergie festgesetzt. Das Gebiet dient ausschließlich der Errichtung von Photovoltaikanlagen. Zulässig sind Solarmodule sowie die zur Nutzung, Entwicklung und Erforschung der Module erforderlichen Nebenanlagen einschließlich Wartungsflächen, Kameramasten bis zu 8 m Höhe, Trafostationen, Wechselrichter, Stromspeicher, Überwachungs- und Verkabelung, Zäunungen, Anlagen zur Löschwasser- und Regenwassererfassung, Wege und Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO, § 11 BauNVO).

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1. Innerhalb des sonstigen Sondergebietes ist die höchstzulässige Grundflächenzahl im Sinne §19 BauNVO mit 0,65 festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 1, § 19 BauNVO)
2. Für die Modulfläche innerhalb des sonstigen Sondergebietes wird gemessen von der natürlichen Geländeoberkante eine höchstzulässige Solarmodulehöhe von 4,0 m festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4, § 18 BauNVO)
3. Die Bodenfreiheit der Photovoltaikmodule muss mindestens 0,6 m betragen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4, § 18 BauNVO)
4. Offene Einfriedlungen am Rand oder innerhalb des sonstigen Sondergebietes dürfen eine Höhe von 2,50 m über Oberkante Gelände nicht überschreiten. Der Zaun ist so herzustellen, dass eine Bodenfreiheit von mindestens 0,10 m zum Individuen-austausch gewährleistet ist. Alternativ sind auch Öffnungen in Bodenmaße von mindestens 10 x 10 cm Größe im Höchstabstand von 15 m oder eine Maschenweite in Bodenmaße von mindestens 10 x 10 cm ausreichend. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4, § 18 BauNVO).

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1. Zäune, Kameramasten, Wartungsflächen, Wege und Stellplätze nach §12 Abs. 1 BauNVO sowie Nebenanlagen nach §14 Abs. 2 BauNVO, die der technischen Versorgung des Baugebietes dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Für alle Anlagen außer Zäune, Kameramasten, Wartungsflächen und Wege gilt jedoch der Mindestabstand von 20 m zur befestigten Fahrbahnkante der BAB 20 und zu Brückenbauwerken und deren Rampen ein Mindestabstand von 25 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 12 Abs. 1 BauNVO, § 14 Abs. 2 BauNVO).

4. Nutzungszeitraum (§9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

4.1. Die Sondergebietflächen im Bereich der Bodendenkmale dürfen aus denkmalpflegerischen Gründen nach Abschluss der Nutzung als Photovoltaikfreizeitanlage im Bereich der Bodendenkmale nicht tiefengeglockt werden, d.h. kein Umbruch erfolgt, der tiefer reicht als die aktuelle Pflughöhe (40 cm).
4.2. Im Falle eines Repowering bzw. nach Abschluss der Nutzung als Photovoltaikfreizeitanlage müssen die Pfosten im gekennzeichneten Bereich der Bodendenkmale senkrecht nach oben gezogen werden, um Schäden am Bodendenkmal zu vermeiden.

II. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 und 25, Abs. 1a BauGB)

1. Innerhalb der Fläche M 1 für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist der vorhandene Hybridpappelbestand vollständig zu entfernen. Auf der Fläche ist sukzessive Wald zu entwickeln. Die wirtschaftliche, touristische und sonstige Nutzung der Fläche ist ausgeschlossen. Überflur bleiben die jagdliche Nutzung sowie das allgemeine Betretungsrecht, der physikalische Waldschutz und die Verkehrssicherungspflicht, soweit die Sicherung oder die Wiederherstellung der Sicherheit zwingend erforderlich sind.
2. Die privaten Grünflächen M 2 in den Randlagen des Plangebietes mit der Zweckbestimmung „Extensivgrünland“ sind gemäß Vorgabe der Hinweise zur Eingriffregelung zu extensivgrünland zu entwickeln. Die Umwandlung der Ackerflächen erfolgt sukzessive über Spontanbegrünung oder durch Einsatz von bis zu 50% der Maßnahmenfläche mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut“). Walzen und Schleppen ist im Zeitraum vom 1. März bis zum

15. September nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist ebenfalls nicht zulässig. Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungsplanung erfolgt im 1. - 5. Jahr zweimal jährlich zwischen dem 1.7. und 30.10. eine Ausagerungsmähd. Das Mähgut ist von der Fläche zu verbringen. Im Rahmen der Unterhaltungsplanung ist der Standort höchstens einmal jährlich nach vor dem 1. September aber mindestens alle 3 Jahre zu mähen. Die Mähd erfolgt mit Messeralken. Die Mähhöhe muss 10 cm über der Geländeoberkante betragen. Bei vermehrtem Auftreten des Jakobs-Greiskraut sind gesonderte Mahdtermine mit der unteren Naturschutzbehörde zu vereinbaren.

3. Innerhalb der Fläche M 3 für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Flurstück 1711) ist entlang der vorhandenen Hecke ein 5 m breiter und 20 m langer Krautsum anzulegen. Die Flächen sind gemäß Vorgabe der Hinweise zur Eingriffregelung entweder durch Initialsaat mit „Regiosaatgut“ zu begrünen oder sukzessive durch Selbstbegrünung zu entwickeln. Gegenüber der angrenzenden Intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzfläche ist der Saumbereich abzugrenzen und so gegen eine Intensivbewirtschaftung abzusichern. Der Krautsum ist dauerhaft zu erhalten. Auf nährstoffreichen und gedüngten Standorten ist im 1. bis 5. Jahr zweimal jährlich zwischen dem 1. Juni und dem 30. Oktober eine Ausagerungsmähd mit Abfuhr des Mähgutes vorzunehmen. Die Mähhöhe muss 10 cm über der Geländeoberkante betragen. Im Rahmen der dauerhaften Unterhaltung soll die Mähd des Krautsumes nicht vor dem 1. Juli je nach Standort einmal jährlich aber mindestens 3 Jahre mit Abfuhr des Mähgutes erfolgen.

4. Die in den Grünflächen S 1 vorhandenen Gehölze sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

5. Die als Schutzgebiete und Schutzobjekte S 2 umgrenzten Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Während der Baumaßnahmen sind bei Arbeiten im Nahbereich vorhandener Großgehölze Schutzmaßnahmen vorzusehen. Beschädigungen oder Beeinträchtigungen dieser Biotopflächen sind unzulässig.

6. Auf allen sonstigen Flächen innerhalb des Plangebietes, den Zwischenmodulflächen sowie den von den Modulen überschnittenen Flächen des Sondergebietes, die nicht Teil der Flächen für die Unterkonstruktion oder die Nebenanlagen sind, ist dauerhaft Extensivgrünland zu entwickeln. Die Entwicklung des Extensivgrünlands erfolgt sukzessive (Selbstbegrünung) oder durch Einsatz von Regiosaatgut. Auf der Fläche erfolgt keine Bodenbearbeitung. Die Verwendung von Düngemittel und Pflanzenschutzmittel ist unzulässig. Die Fläche ist max. zweimal jährlich zu mähen, frühestens zum 1. Juli. Das Mähgut ist vom Standort zu verbringen. Anstelle der Mähd kann auch eine Schabebeweidung ab dem 1. Juli vorgesehen werden mit einem Besatz von max. 1,00 GVE.

III. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 5 u. 6 LBauO M-V)

1. Die Einzünung ist nur als offene Einfriedung zulässig (z.B. Industriezaun, Maschendrahtzaun, Stabgitterzaun).

2. Es gilt für Zäune und Kameramasten mit einer Höhe von größer gleich 2,00 m ein abweichendes Abstandsflächenmaß von 0,30 m.

3. Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Hinweise zum Artenschutz

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind u. vorher eventuell heringefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben u. Gruben zu entfernen sind.

Baumaßnahmen sind im Zeitraum vom 1. September bis 15. März durchzuführen. Sollte mit den Baumaßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes begonnen werden, ist durch aktive Vergrämungsmaßnahmen sicherzustellen, dass auf der betroffenen Fläche keine Vögel zu brüten begannen haben. Die Vergrämungsmaßnahmen müssen bei einem Baubeginn nach vor der landwirtschaftlichen Ernte ab Beginn der Brutzeit (Mitte März), bei einem Baubeginn nach der landwirtschaftlichen Ernte erst mit Abschluss der Ernte bis zum Ende der Brutzeit durchlaufend durchgeführt werden. Im Rahmen der aktiven Vergrämung zur Verhinderung des Brutgeschäftes werden ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) an den einfliegenverbotenen Stellen, im Bereich des gesamten Plangebietes errichtet. Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m in dem unmittelbaren Baubereich aufgestellt.

Fäll- und Rodungsarbeiten dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober u. 1. März durchgeführt werden. Ausnahmeweise können Gehölzrodungen auch in der Zeit vom 01. März bis 30. September zugelassen werden, wenn die entsprechend zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Für diesen Fall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Hinweise ohne Normcharakter

Denkmalschutz

1. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfaltungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallgegenstände, Knochen o.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalbehörde und dem zuständigen Landesamt anzuzeigen (§11 DSchG M-V).

2. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§11 DSchG M-V).

3. Das fachlich zuständige Landesamt, die unteren Denkmalschutzbehörden mit Genehmigung des Landesamtes sowie deren Beauftragte sind berechtigt, das Denkmal zu bergen und für die Auswertung und die wissenschaftliche Erforschung bis zu einem Jahr in Besitz zu nehmen. Dabei sind alle zur Erhaltung des Denkmals notwendigen Maßnahmen zu treffen.

4. Im gesamten Bereich der Bodendenkmale dürfen während des Baus der Anlage keine Fahrspuren mit einer Tiefe von mehr als 40 cm entstehen, und zu diesem Zwecke soweit erforderlich ausschließlich Baufahrzeuge mit geringem Bodendruck eingesetzt werden sowie keine Fahrzeugbewegungen bei anhaltender Bodenmasse stattfinden.

5. Im gesamten Bereich der Bodendenkmale hat eine archäologische Begleitung aller Erdgriffe (mit Ausnahme der Rammung der Unterkonstruktion), z.B. die Anlage von Kabelgräben, durch Fachkräfte zu erfolgen.

Abfall/Entsorgung

6. Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zu zuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.

7. Bei den Bauarbeiten anfallender Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermischung und Vergeudung zu schützen. Bei den Bauarbeiten anfallender Bodenmasse (nicht Mutterboden) ist vorrangig innerhalb des Grundstücks zu verwerten, sofern keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen bestehen. Bodenmasse, der nicht innerhalb des Grundstücks verwertet wird, ist einer für die Bodenentstörung zugelassenen Anlage zuzuführen.

Bodenschutz

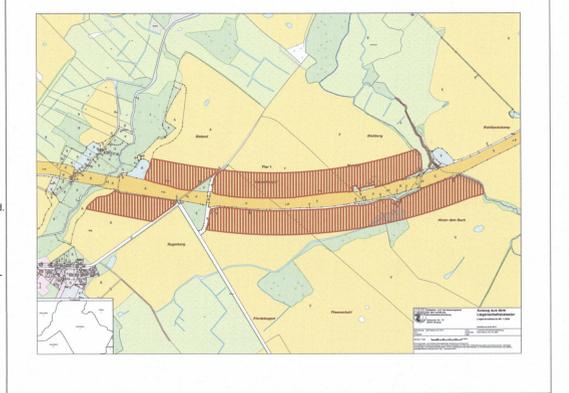
8. Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenverunreinigungen, welche eine Verschmutzung, unübliche Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Mitteilungs- und Anzeigepflichten nach § 2 Landes-Bodenschutzgesetz

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 der Öffentlichkeits- und Informationspflichtenverordnung (ÖffIG-InfoV) genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Bauauftragnehmer, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Übersichtskarte

(ohne Maßstab)



Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.10.2017. Die Öffentlichkeit wurde durch die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses informiert. Siemz-Niendorf, d. 6.5.20. Bürgermeisterin	10. Die Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, sind gem. § 4 BauGB mit Schreiben vom 10.12.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Siemz-Niendorf, d. 6.5.20. Bürgermeisterin
2. Die Anfrage zur Bekanntgabe der Ziele der Raumordnung und Landesplanung erfolgte mit Schreiben vom 27.10.2017. Die Zustimmung wurde mit Schreiben vom 29.11.2017 erteilt. Siemz-Niendorf, d. 6.5.20. Bürgermeisterin	11. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Nachbargemeinden sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den Beteiligungen am 27.02.2020 geprüft. Die Abwägung wurde beschlossen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Siemz-Niendorf, d. 6.5.20. Bürgermeisterin
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch eine Auslegung, in der Zeit vom 07.11.2017 bis 11.12.2017. Die Bekanntmachung ist am 27.10.2017 ortsüblich erfolgt. Siemz-Niendorf, d. 6.5.20. Bürgermeisterin	12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 27.02.2020 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde am 27.02.2020 gebilligt. Siemz-Niendorf, d. 6.5.20. Bürgermeisterin
4. Die Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Siemz-Niendorf, d. 6.5.20. Bürgermeisterin	13. Der katastermäßige Bestand vom 01.07.2020 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden. Siemz-Niendorf, d. 6.5.20. Bürgermeisterin
5. Die Gemeindevertretung hat am 21.05.2019 die vorgeschlagenen Einwendungen, Hinweise und Bedenken geprüft. Der Entwurf- und der Auslegungsbeschluss wurden gefasst. Siemz-Niendorf, d. 6.5.20. Bürgermeisterin	14. Die Genehmigung der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 3.5.2020 mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Auflagen wurden erfüllt, die Hinweise beachtet. Siemz-Niendorf, d. 6.5.20. Bürgermeisterin
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 12.05.2019 bis 17.07.2019 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann geltend gemacht werden können, am 21.05.2019 öffentlich bekannt gemacht worden. Siemz-Niendorf, d. 6.5.20. Bürgermeisterin	15. Die Satzung des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung wurden hiermit aufgelegt. Siemz-Niendorf, d. 6.5.20. Bürgermeisterin
7. Die Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.06.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Siemz-Niendorf, d. 6.5.20. Bürgermeisterin	16. Die Genehmigung des B-Planes sowie die Stellungnahme bei der Plan auf Dauer während der Dienstzeit eingehalten werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 24, 246a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.6.2020 in Kraft getreten. Siemz-Niendorf, d. 6.5.20. Bürgermeisterin

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Bauzonenverordnung (BauZO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzonenverordnung (PlanZO 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne u. die Darstellung des Planinhaltes in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert am 05.07.2018 (GVBl. M-V S. 221)

Präambel über die Satzung der Gemeinde Siemz-Niendorf über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark an der A 20 Groß Siemz"

Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.02.2020 und der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), zugleich Vorhaben- und Erschließungsplan und der textlichen Festsetzung (Teil B) erlassen.

Siemz-Niendorf, d. 26.06.2020
Gemeindevorstandsvorsteher Bürgermeisterin

Satzungsfassung

Gemeinde Siemz-Niendorf (Landkreis Nordwestmecklenburg)

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark an der A 20 Groß Siemz"

Maßstab: 1: 2000 Stand März 2020

IGP UG (haftungsbeschränkt), Tannenhof 15, 19348 Perleberg